

Sofern bei einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung der Berufsausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb abgeschlossen ist, ist der Maßnahmeträger antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist vor Beginn der förderungsfähigen Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. In den Fällen des § 10 Abs. 3 ist der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Auszubildenden ihren Wohnsitz hat.

§ 13

Entscheidung

(1) Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bewilligung setzt voraus, daß der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den dafür zuständigen Stellen eingetragen wird.

(3) Bedingungen zur Durchführung der Maßnahmen und Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(4) Die Leistungen sind in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu bewilligen; in Fällen der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung ist gleichzeitig die Förderung einer gegebenenfalls erforderlichen Fortsetzung der Maßnahme (§ 40 c Abs. 2 Nn 3 AFG) zuzusagen.

(5) Ändern sich die maßgebenden Verhältnisse für die Berechnung der Leistungen, sind diese neu festzusetzen.

§ II

Auszahlung

Die Leistungen werden am Ende des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt. Abschläge können monatlich im voraus geleistet werden. Satz 2 gilt nicht für den Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 8.

Vierter Abschnitt

Förderung nach § 40c Abs. 4 AFG

§ 14a

Ausbildungsmaßnahmen für andere benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach § 40c Abs. 4 AFG für noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen fördern. Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden.

(2) Leistungen können für Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1990/91 frühestens für eine Teilnahme ab 01. Oktober 1990 und für Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1991/92 frühestens für eine Teilnahme ab 01. Oktober 1991 bewilligt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Leistungen für jeweils vor dem 01. Oktober beginnende Ausbildungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn der Auszubildende seinen Ausbildungsplatz wegen Konkurses oder Betriebsstilllegung verloren hat und eine Vermittlung in eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb zur Fortsetzung der Ausbildung innerhalb von zwei Monaten nicht möglich war. Von der Frist von zwei Monaten kann abgesehen werden, wenn innerhalb dieser Zeit eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht zu erwarten ist.

(4) Soweit § 40c Abs. 4 AFG nicht entgegensteht, sind die Vorschriften dieser Anordnung anzuwenden. Bei der Festsetzung von Richtwerten für das erforderliche Personal nach § 9 ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Ausbildungsplatzbewerbern nicht um Auszubildende im Sinne von § 2 handelt.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister
für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt

Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Fd A — Anordnung) vom 1. Juli 1990

Aufgrund der §§ 53 Absatz 4, 54 Absatz 2 und 55a Absatz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. 1 Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Personenkreis
- § 3 Leistungen an Berufsanwärter

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

- § 4 Voraussetzungen der Gewährung
- § 5 Art der Gewährung

Dritter Abschnitt

Art, Höhe und Dauer der Leistungen

Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

- § 6 Bewerbungskosten
- § 7 Reisekosten
- § 8 Arbeitsausrüstung
- § 9 Überbrückungsbeihilfe
- § 10 Fahrkostenbeihilfe
- § 11 Beförderungsmittel
- § 12 Trennungsbeihilfe
- § 13 Familienheimfahrten
- § 14 Umzugskosten
- § 15 Leistungen für eine Arbeitsaufnahme im Ausland
- § 16 Arbeiterprobung
- § 17 Probebeschäftigung
- § 18 Vorleistung

Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungsbeihilfe

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Dauer der Leistung
- § 21 Höhe der Leistung